

WO STEHT DAS?

Hinweise zu Regelungen wegen Nachholung von Leistungsnachweisen, Fachsitzungen, Elternsprechtagen und Fortbildungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus aktuellem Anlass hat der AK Personalvertretung im Bayerischen Philologenverband dienstliche Pflichten der bayerischen Lehrkräfte, über deren Umfang oftmals wenig Klarheit herrscht, gesammelt und die genauen Regelungen dazu mit Verweis auf die Fundstellen zusammengestellt. Wir bitten die örtlichen Personalräte, diese Sammlung an ihren Schulen bekanntzumachen. Die Hervorhebungen in den Zitaten stammen i.d.R von den Verfassern dieser Personalratsinformation.

Sie finden in dieser Information:

- 1. Fachsitzungen**
- 2. Fortbildungsverpflichtung**
- 3. Elternsprechtage**
- 4. Nachholung von angekündigten Leistungsnachweisen**
- 5. Nachholung von angekündigten kleinen Leistungsnachweisen**
- 6. Ersatzprüfung**



Den vollständigen Text dieser Kollegeninformation können Sie auf unserer bpv-Homepage oder bei der Obfrau/dem Obmann Ihrer Schule einsehen.

WO STEHT DAS?

Hinweise zu Regelungen wegen Nachholung von Leistungsnachweisen, Fachsitzungen, Elternsprechtagen und Fortbildungen

Seite 1 von 2

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus aktuellem Anlass hat der AK Personalvertretung im Bayerischen Philologenverband dienstliche Pflichten der bayerischen Lehrkräfte, über deren Umfang oftmals wenig Klarheit herrscht, gesammelt und die genauen Regelungen dazu mit Verweis auf die Fundstellen zusammengestellt. Wir bitten die örtlichen Personalräte, diese Sammlung an ihren Schulen bekanntzumachen. Die Hervorhebungen in den Zitaten stammen i.d.R. von den Verfassern dieser Personalratsinformation.

- **Fachsitzungen**

Laut § 22 LDO beruft die Schulleitung Fachsitzungen ein. Dies geschieht in der Praxis meist in Vertretung durch die Fachschaftsleitung. Mindestens **eine Fachsitzung** ist je Fach im Schuljahr auf jeden Fall **nötig**. Es ist **möglich**, dass im Laufe des Schuljahres **weitere Themen** zur Besprechung anstehen; **dann wird eine weitere Fachsitzung** einberufen werden. Fachsitzungen dienen insbesondere der Besprechung „von Fragen der Didaktik und der Lehrpläne, der Einführung neuer Lehr- und Lernmittel [...] und der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf das Schuljahr sowie der fächerübergreifenden Zusammenarbeit [...] Außerdem dienen die Fachsitzungen der pädagogischen und fachlichen Fortbildung.“

§ 22 Abs. 1 LDO, ISBHinweise des ISB zur Fachschaftsleitung am Gymnasium in Bayern Punkt 2.1.1 (www.isb.bayern.de)

- **Fortbildungsverpflichtung**

Genauere Auskunft zu Art und Umfang der Fortbildungsverpflichtung der bayerischen Lehrkräfte gibt die KMBek zur Lehrerfortbildung in Bayern, die auf der Internetseite des Kultusministeriums abgerufen werden kann: Die Verpflichtung zur Fortbildung ist in Art. 20 Abs. 2 BayLBG geregelt. Sie gilt als erfüllt, wenn Fortbildung im Zeitumfang von **zwölf Fortbildungstagen innerhalb von vier Jahren** nachgewiesen ist. Einem Fortbildungstag ist ein Richtwert von jeweils etwa **5 Stunden à 60 Minuten** zugrunde zu legen. Für die Erfüllung der persönlichen Fortbildungsverpflichtung können **Veranstaltungen auf allen Ebenen** der staatlichen oder staatlich anerkannten Fortbildung (z.B. an Hochschulen) besucht und eingebracht werden. In die Belegverpflichtung ist mindestens ein Drittel des Gesamtumfangs als schulinterne Lehrerfortbildung einzubringen.“

KMBek „Lehrerfortbildung in Bayern“ vom 9. August 2002, Abschnitt II. Punkt 3

Im **Abschnitt III.** der KMBek werden auch die staatlich anerkannten **Institutionen der Lehrerfortbildung** aufgezählt. Ein Anteil der Fortbildungsverpflichtung kann - schulintern oder regional - auch für Themen der Lehrergesundheit umgesetzt werden. Darüber hinaus haben Schulleitungen Spielräume, auch einzelne Initiativen von Lehrkräften als Fortbildung anzuerkennen, so z.B. die (bescheinigte) Teilnahme an einem universitären Fachvortrag, oder eine Supervisionsmaßnahme, die von der Schule angeboten oder vermittelt wird.

- Elternsprechtage

Regelungen zum Elternsprechtage sind in der BaySchO und in der LDO schulartübergreifend getroffen:
„Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine **angemessene Beratung in Elternsprechstunden** und **mindestens einen Elternsprechtage**, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. Elternsprechtage und Elternversammlungen sind **außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit** so anzusetzen, dass **berufstätigen** Erziehungsberechtigten **der Besuch in der Regel möglich ist.**“

§12 Abs. 2 BaySchO

Eine Regelung über Format (digital, hybrid, in Präsenz) und über die Dauer ist nicht getroffen. Die Sprechzeit der **TZ-Lehrkräfte** kann bzw. soll nach LDO in angemessener Weise **reduziert** werden.

Vgl. § 9a Abs. 1 Satz 3 LDO, für unterhältige TZ in stärker verbindlicher Weise §1 Abs. 2 LDO

- Nachholung von angekündigten Leistungsnachweisen

Für Schüler, die eine Schulaufgabe **mit ausreichender Entschuldigung** versäumen, ist ein Nachtermin anzusetzen. Falls mehrere Schulaufgaben in demselben Fach mit ausreichender Entschuldigung versäumt werden, kann auch **eine** Nachschrift für **mehrere große Leistungsnachweise** angesetzt werden.

Vgl. § 27 Abs. 1 GSO

Wird **keine ausreichende Entschuldigung** vorgelegt, wird kein Nachtermin angesetzt sondern die **Note 6** erteilt. Vgl. § 26 Abs. 4 GSO

Die Nachschrift erfolgt i.d.R. **außerhalb der Unterrichtszeit** der betroffenen Schüler. Es sollte also ein Termin am Nachmittag angesetzt werden; dabei kann es sich auch um einen Sammeltermin handeln. Über die **Terminierung entscheidet die Schule**. Die **Ankündigungsfrist** ist nicht so genau geregelt wie bei einer Schulaufgabe einer ganzen Klasse (hier gilt die Frist von einer Woche, vgl. § 22 Abs. 4 Satz 1 GSO); sie kann auch (deutlich) kürzer sein. Dabei sollte etwa die Dauer der Erkrankung berücksichtigt werden. MB Mfr. MBS 25-86, Punkt 13 b Der Stoff der Nachschriften muss nicht mit dem der ursprünglichen Schulaufgaben identisch sein, was bei einem Nachtermin für mehrere versäumte Leistungsnachweise in einem Fach auch gar nicht möglich wäre:

„Der Stoff von Nachschriften muss nicht mit dem des versäumten Leistungsnachweises identisch sein, sondern richtet sich nach dem jeweiligen Unterrichtsstand. Dauer und evtl. Anlass der Abwesenheit sind in pädagogischer Verantwortung zu berücksichtigen. Das Stoffgebiet ist vorab klar abzugrenzen (vgl. Schule aktuell 2/96 und 3/99; KMS vom 21.02.1997 Nr. VI/9-S 5340/1-8/22 115)“ MB Mfr. MBS 25-86, Punkt 13 c

Nachholung von angekündigten kleinen Leistungsnachweisen

Diese müssen **nicht** automatisch **nachgeholt** werden - es sei denn, die Lehrerkonferenz hat das zu Beginn des Schuljahres so beschlossen oder die Lehrkraft hat es bei der Ankündigung des betreffenden Leistungsnachweises den Schülern so mitgeteilt. Vgl. §27 Abs. 1 Satz 3 GSO

Ersatzprüfung

Eine Ersatzprüfung, die infolge eines oder mehrerer versäumter Nachtermine angesetzt wurde (vgl. § 27 Abs. 2 GSO), **ersetzt nicht** automatisch alle **bereits vorhandenen Noten**. Im Regelfall steht die Gewichtung im Rahmen des pädagogischen Ermessens in einem angemessenen Verhältnis zum abgeprüften Stoff und zu bereits erbrachten Leistungen.

„Es ist also - trotz der Bezeichnung der Prüfung - nicht davon auszugehen, dass die dabei erzielte Leistung alle anderen vorliegenden Leistungen ersetzt.“

Vgl. KMS vom 04.11.1994 Nr. VI/12-S 5300 Sch-9/166 350 und MB Mfr MBS 25 86 Punkt 14

Der AK Personalvertretung im bpv

Arno Vollath Leiter des Arbeitskreises